

Herzlich willkommen bei der Previs Vorsorge!

Allgemeines Informationsblatt für Neueintretende

Eintritt / Erwerbstätigkeit

Mit dem Stellenantritt beim angeschlossenen Arbeitgeber wird ein Arbeitnehmer für die berufliche Vorsorge bei der Previs Vorsorge gemäss Anschlussvertrag bzw. Vorsorgeplan des Arbeitgebers versichert.

Die versicherte Person wird nach der Anmeldung durch den Arbeitgeber ein Eintrittsschreiben, Versicherungsausweis und Vorsorgeplan von der Previs Vorsorge erhalten.

Mit der Unterstellung an die Berufliche Vorsorge beginnt für die versicherte Person und für den Arbeitgeber die Beitragspflicht. Sie dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bis zum Tod oder bis zu einer allfälligen Invalidität (Beitragsbefreiung), längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Pensionierung.

Erfüllt die versicherte Person eine der folgenden Voraussetzungen, ist sie von der obligatorischen Versicherungspflicht ausgenommen, auch wenn der Mindestlohn (Eintrittsschwelle) erreicht wird. Dies gilt, wenn sie

- einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten unterzeichnet,
- nur nebenberuflich angestellt und hauptberuflich bereits obligatorisch versichert ist,
- im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt,
- zu mindestens 70% invalid ist.

Freizügigkeits- / Austrittsleistung

Durch den Eintritt in die Previs Vorsorge, muss die versicherte Person ihre gesamte Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) an die neue Pensionskasse überweisen lassen. Die Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung sind auf dem Eintrittsschreiben zu entnehmen. Auch Freizügigkeitsleistungen, welche auf Freizügigkeitskontos ruhen, müssen überwiesen werden. Durch die Einbringung der Freizügigkeitsleistung werden die Altersleistungen und je nach gewähltem Vorsorgeplan des Arbeitgebers auch die Risikoleistungen erhöht.

Einkauf von Leistungen

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, das vorhandenes Altersguthaben mit freiwilligen Einlagen bis zu einem Maximalbetrag zu erhöhen. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird auf dem Versicherungsausweis unter der Rubrik «Einkauf» ersichtlich sein. Die Previs Vorsorge kann auf Wunsch eine entsprechende Einkaufsofferte erstellen. Siehe dazu auch www.previs.ch/einkaufsofferte (PDF).

Bei der Previs Vorsorge eingebrachte Einkäufe werden beim Tod eines aktiven Versicherten als Todesfallkapital ausgerichtet. Es werden ebenfalls Einkäufe als Todesfallkapital ausbezahlt, welche vom Versicherten vor dem Versicherungsverhältnis bei der Previs Vorsorge getätigt wurden. Voraussetzung ist, dass diese vom Versicherten zu Lebzeiten der Previs schriftlich angezeigt und dokumentiert werden.

Lebenspartnerschaft

Lebenspartner bzw. Konkubinatspartner, auch in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, werden bei der Previs Vorsorge Ehepartnern gleichgestellt. Dies gilt, wenn beide Partner unverheiratet sind und die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt mindestens fünf Jahre gedauert hat oder wenn für eines oder mehrere gemeinsame Kinder gesorgt werden muss. Der Versicherte hat das von der Previs Vorsorge verlangte Begünstigtenformular zu Lebzeiten einzureichen. Siehe www.previs.ch/begünstigtenformular (PDF).

Heirat

Mit der Heirat ändert sich grundsätzlich nichts, sofern man weiter erwerbstätig bleibt. Die Previs Vorsorge ist aber verpflichtet, das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der Heirat zu berechnen und festzuhalten. Bei einer allfälligen Scheidung gilt dieser Betrag als Basis für die Berechnung der Aufteilung der Pensionskassenguthaben.

Scheidung

Steht eine Scheidung an, bestätigt die Previs Vorsorge die Durchführbarkeit der Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung.

Eigenheimfinanzierung

Ein Vorbezug bzw. eine Verpfändung des Pensionskassenguthabens ist möglich für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, sofern dieses selbst bewohnt wird (Eigenbedarf), aber auch für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf selbst genutztem Wohneigentum.

Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20'000. Dieser kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden. Durch die Auszahlung vermindern sich die Altersleistungen und je nach gewähltem Vorsorgeplan des Arbeitgebers die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen. Durch Abschluss einer Zusatzversicherung (auf privater Basis) können Leistungskürzungen bei Tod und Invalidität kompensiert werden.

Bis zum 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung bezogen oder verpfändet werden. Ab dem 50. Altersjahr, würde der maximale Betrag der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder der Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung entsprechen.

Ergänzende Informationen finden Sie im Artikel «Pensionskassengelder für Wohneigentum» auf www.previs.ch/wohneigentum.

Weitere nützliche Informationen finden Sie auch unter www.previs.ch/lars-finger.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundenbetreuer/-innen unter info@previs.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Previs Vorsorge

(Mitteilung ohne Unterschrift)